

Teil 2: Programmteil „EnergieSystemHaus“

11. Förderung

11.1

¹Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude zeitgleich als „KfW-Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme 151 bzw. 430 „Energieeffizient Sanieren“ oder 153 „Energieeffizient Bauen“) oder förderfähig sein. ²Wird keine Förderung durch die KfW in Anspruch genommen, ist eine vom Sachverständigen (vgl. 6.2) über die entsprechende Plattform erstellte Bestätigung der Förderfähigkeit als Effizienzhaus einzureichen. ³Beim Neubau muss nach Abschluss der Maßnahme mindestens das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 und nach Abschluss der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden eines KfW-Effizienzhauses 115 erreicht werden. ⁴Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen technischen Definitionen der KfW.

11.2

¹Die Förderung setzt sich aus einem obligatorischen „TechnikBonus“ und einem optionalen „EnergieeffizienzBonus“ zusammen. ²Mit dem „TechnikBonus“ werden innovative Heiz-/Speicher-Systeme, überwiegend mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), gefördert (vgl. Tabelle 1). ³Die Energieeffizienz des Gebäudes hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Heiz-/Speicher-Systems, daher bemisst sich der „EnergieeffizienzBonus“ am Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs q_h (vgl. Tabelle 2).

11.3

„TechnikBonus“: Heiz-/Speicher-Systeme (obligatorisch)

11.3.1

¹Um eine Förderung im Rahmen des „EnergieSystemHauses“ zu erhalten, muss eines der in Tabelle 1 aufgeführten Heiz-/Speicher-Systeme zum Einsatz kommen. ²Der „TechnikBonus“ wird nur für die Wahl eines der folgenden fünf möglichen Heiz-/Speicher-Systeme in der jeweiligen Variante gewährt (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern):

Heiz-/Speicher-Systeme		TechnikBonus (Maximalbetrag) je Wohngebäude
T1	Wärmepumpensysteme (vgl. Merkblatt T1) mit Wärmespeicher und Energiemanagementsystem ⁴	
	• Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwasser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen)	2 000 €
	• Gasbetriebene Wärmepumpe	2 500 €
T2	Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (vgl. Merkblatt T2) Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher und Energiemanagementsystem ⁴	
	• BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage	3 000 €
	• BHKW als Gemeinschafts-BHKW	4 500 €

	• bei Gemeinschafts-BHKW: Hausanschluss	1 500 €
T3	Netzdienliche Photovoltaik (vgl. Merkblatt T3) Speichersystem mit Energiemanagementsystem ⁴ zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen	
	• max. Netzeinspeisung 50 % mit Wärmespeicher	2 000 €
	• max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher	1 000 €
	• max. Netzeinspeisung 30 % mit elektrischem Speicher und Wärmespeicher	3 000 €
T4	Solarwärmespeicherung (vgl. Merkblatt T4) Solarthermieanlage mit Wärmespeicher	
	• Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1 m ³)	1 000 €
	• Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2 m ³)	1 500 €
	• Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3 m ³)	2 000 €
	• Heizwasser-Pufferspeicher (100 % solare Deckung des Heizwärmebedarfs)	9 000 €
T5	Holzheizung (vgl. Merkblatt T5) mit Wärmespeicher	
	• Holzkessel mit Brennwertechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher	1 500 €

Tabelle 1: förderfähige Heiz-/Speicher-Systeme für den „TechnikBonus“

11.3.2

¹Der „TechnikBonus“ kann auch für die gemeinschaftliche Nutzung eines Heiz-/Speicher-Systems durch mehrere Ein- und/oder Zweifamilienhäuser gewährt werden („Gemeinschaftslösung“). ²Neben der in Tabelle 1 aufgeführten Gemeinschaftslösung zu T2 erfolgt die Förderung auch für Gemeinschaftslösungen zu den Technikvarianten T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1).

11.3.3

¹Um eine Förderung zu erhalten, müssen neben den Anforderungen der KfW die technischen Anforderungen aus dem jeweils einschlägigen Merkblatt T1 bis T5 (abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) dieses Programms erfüllt sein. ²Dies gilt grundsätzlich auch für Gemeinschaftslösungen.

11.4

„EnergieeffizienzBonus“ (optional)

¹In Ergänzung zum obligatorischen „TechnikBonus“ kann der „EnergieeffizienzBonus“ optional in Anspruch genommen werden. ²Der „EnergieeffizienzBonus“ wird gewährt, wenn das Wohngebäude zusätzlich zu dem geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveau eines der folgenden spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus erreicht (vgl. Merkblatt E):

Energieeffizienz-Niveau – spezifischer Heizwärmebedarf q _h (vgl. Merkblatt E)		EnergieeffizienzBonus (Maximalbetrag)
1. Sanierung eines bestehenden Gebäudes (Bauantrag vor 01.02.2002)		je Wohneinheit
8-Liter-Haus:	q _h ≤ 80,0 kWh/m ² a	3 000 €
5-Liter-Haus:	q _h ≤ 50,0 kWh/m ² a	6 000 €
3-Liter-Haus:	q _h ≤ 30,0 kWh/m ² a	9 000 €
2. Energieeffizienter Neubau		je Wohngebäude
2-Liter-Haus:	q _h ≤ 20,0 kWh/m ² a (nach EnEV ⁵) q _h ≤ 30,0 kWh/m ² a (nach PHPP ⁵)	3 000 €
1-Liter-Haus:	q _h ≤ 10,0 kWh/m ² a (nach EnEV) q _h ≤ 15,0 kWh/m ² a (nach PHPP)	9 000 €

Tabelle 2: Energieeffizienz-Niveaus für den „EnergieeffizienzBonus“

³Der Heizwärmebedarf ist ein objektives Maß für den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes und kann als Zwischenergebnis den ohnehin erforderlichen EnEV-Berechnungen zur Bestimmung des KfW-Effizienzhaus-Niveaus entnommen werden.

12. Fördervoraussetzungen

¹Bei der geplanten Gesamtmaßnahme zum „EnergieSystemHaus“ muss ein Sachverständiger (Vgl. 6.2) eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend). ²Dieser muss mit seiner Unterschrift im Antrag auch die inhaltliche Richtigkeit der energetischen Planung bestätigen. ³Die Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) entsprechen und sind durch Fachpersonal durchzuführen.

13. Art und Umfang der Förderung

13.1

Art der Förderung

¹Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. ²Abweichend hiervon sind die Regelungen zu Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 13.2.2).

13.2

Umfang der Förderung

13.2.1

¹Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gewählten Heiz-/Speicher-System und ggf. nach dem erreichten Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs. ²Der „TechnikBonus“ für das Heiz-/Speicher-System wird je Gebäude einmal gewährt. ³Dies gilt auch für Zweifamilienhäuser. ⁴Für den „TechnikBonus“ gelten alle Ausgaben als zuwendungsfähig, die für das jeweilige Heiz-/Speicher-System anfallen. ⁵Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen. ⁶Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. ⁷Bei einer parallelen Förderung durch das „Marktanreizprogramm (MAP)“ des BAFA darf der „TechnikBonus“ den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. ⁸Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ für das Erreichen eines spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt. ⁹Die maximalen Förderbeträge je Wohneinheit bzw. je Wohngebäude können der Tabelle 2 entnommen werden. ¹⁰Die angegebenen Förderbeträge sind Maximalbeträge. ¹¹Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der

förderfähigen Kosten der möglichen KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen. ¹²Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt des bestätigten Eingangs des elektronischen Förderantrags.

13.2.2

¹Bei Gemeinschaftslösungen zu T1, T2, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1) beträgt der maximale Förderbetrag des „TechnikBonus“ für die gesamte Gemeinschaftslösung höchstens bis zu 80 % der Summe der maximal möglichen Förderbeträge für eine Einzellösung aus Tabelle 1. ²Die Höhe der Förderung je Antragsteller wird von der Bewilligungsstelle nach Einzelfallprüfung festgelegt. ³Bei einer parallelen Förderung durch das MAP des BAFA darf der „TechnikBonus“ je Wohngebäude den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. ⁴Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt, die maximalen Förderbeträge können der Tabelle 2 entnommen werden. ⁵Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der möglichen KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen.

⁴ **[Amtl. Anm.:** Energiemanagementsystem: Flexible Betriebsweise und geeignete Schnittstellen (vgl. Merkblätter A, T1, T2, T3).

⁵ **[Amtl. Anm.:** Erläuterung der Berechnungsverfahren nach EnEV (Energieeinsparverordnung) und PHPP (Passivhaus-Projektierungspaket) können dem Merkblatt A „Allgemeines“ entnommen werden.